

Zu Ltg.-533/1/31

A N T R A G

der Abgeordneten Ing.Gansch, Onodi, Mag.Riedl, Kautz, Mag.Heuras, Krammer, Honeder und Dirnberger

gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Ing.Gansch, Onodi, u.a. betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes, LT-533/A-1/31

betreffend **Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes**

Anlässlich der Verhandlungen über die ab 1. Jänner 1998 wirksame NÖ SÄG Novelle, LGBl.9410, wurde zwischen den Sozialpartnern u.a. darüber Einvernehmen erzielt, dass durch die Gewährung der pauschalierten MDLE und der Mehrdienstleistungsentschädigung für darüber hinaus geleistete Überstunden, der Sonn- und Feiertagszulage und der Turnusdienstzulage auch Entgeltsansprüche für Feiertagsarbeit nach dem Arbeitsruhegesetz abgegolten sind. Auf Grund dieser Vereinbarung hat der NÖ Landtag die ab 1. Jänner 1998 wirksame SÄG-Novelle beschlossen.

Am 9.Dezember 1997 wurde zwischen dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS), der Ärztekammer Niederösterreich, der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten eine Vereinbarung geschlossen, die zur Folge hatte, dass zur Umsetzung des Krankenanstaltenarbeitszeitgesetzes ein jährlicher Betrag von S 78 Millionen zur Auszahlung gelangt.

Entgegen dieser vom Landtag anlässlich der Beschlussfassung vertretenen Auffassung hat nun der OGH auf Grund einer Feststellungsklage gemäß § 54 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtes mit Beschluss vom 15. März 2000 festgestellt, dass Spitalsärzte i.S. des NÖ SÄG 1992, die in einem Dienstverhältnis zum Land NÖ stehen, zusätzlich zu den in den §§ 15ff NÖ SÄG 1992 normierten Entgeltsansprüchen Anspruch auf das Feiertagsarbeitsentgelt gemäß § 9 Abs. 5 des Arbeitsruhegesetzes haben, da kein innerer

Zusammenhang zwischen Ansprüchen nach den hierfür gemäß dem NÖ Spitalsärztegesetz gewährten Zulagen und dem Feiertagsarbeitsentgelt nach dem Arbeitsruhegesetz gesehen wurde.

Es soll daher durch die gegenständliche Novelle klargestellt werden, dass die Mehrdienstleistungsentschädigungen, die Sonn- und Feiertagszulage sowie die Turnusdienstzulage auf das dem Arzt für Dienstleistungen an Feiertagen gemäß § 9 Abs. 5 des Arbeitsruhegesetzes gebührende Feiertagsarbeitsentgelt anzurechnen sind. Damit wird der innere Zusammenhang zwischen diesen Zulagen und dem Entgelt für die Arbeit an Feiertagen wie im allgemeinen Dienstrecht hergestellt. Um der ursprünglichen Intention des Landesgesetzgebers Rechnung zu tragen, wird die maßgebliche Bestimmung rückwirkend mit 1.1.1998 in Kraft gesetzt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes festgestellt:

Zu Art. I Z. 1:

Die Einfügung des Klammerausdruckes „Turnusdienst“ dient im Hinblick auf die Bestimmungen über die Turnusdienstzulage der Klarstellung, dass diese Dienstform der Ärzte ident ist mit jener der Dienstrechtsgesetze des Bundeslandes NÖ (§ 30 Abs. 4 Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl. 2200, § 14 Abs. 4 Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300, § 32 Abs.4 Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, § 4a Abs.4 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420)

Zu Art. I Z. 2:

Die Ergänzung in § 6 Abs. 2 nach dem 3. Satz entspricht der zwischen dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds einerseits und der Ärztekammer, der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten andererseits seinerzeit im Rahmen der NÖ SÄG-Novelle 1998 abgeschlossenen Vereinbarung, wonach bei der Erstellung des Dienstplanes Ziel ein möglichst gleichmäßiger Dienstesatz je Arzt über Tag und Nacht bzw. Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienste auf Basis einer durchschnittlichen 40-Stunden-Woche im Durchrechnungszeitraum von einem Monat ist.

Diese Vereinbarung wurde auch in der Dienstplangestaltung der Krankenanstalten umgesetzt.

Zu Art. I Z. 3:

Durch die Einfügung des Abs. 6 in § 20 sollen zur Vermeidung einer Kumulierung von Ansprüchen die im NÖ SÄG zur Abgeltung von Feiertagsarbeit festgesetzten Mehrdienstleistungsentschädigungen, die Sonn- und Feiertagszulage sowie die Turnusdienstzulage auf das aus dem Arbeitsruhegesetz resultierende Feiertagsarbeitsentgelt angerechnet werden. Die Mehrdienstleistungsentschädigungen, die Sonn- und Feiertagszulage und die Turnusdienstzulage stehen in einem begrifflichen und inhaltlichen Zusammenhang (sachliche Kongruenz) mit dem für Dienstleistungen an Feiertagen gebührenden Feiertagsarbeitsentgelt (§ 9 Abs. 5 Arbeitsruhegesetz). Wenn keine Klarstellung über das Bestehen eines inneren Zusammenhanges erfolgen würde, müssten vom Dienstgeber die Entschädigungen nach dem NÖ Spitalsärztegesetz zusätzlich zum Feiertagsarbeitsentgelt den Ärzten ausbezahlt werden, was keinesfalls dem authentischen Willen des Gesetzgebers entspricht.

Zu Art.II:

Um den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers authentisch klarzustellen, soll dieses Gesetz rückwirkend mit 1. Jänner 1998 in Kraft treten. Durch diese Regelung wird in das Vermögen der einzelnen Ärzte nicht eingegriffen, sondern es wird hiedurch verhindert, dass ein zusätzlicher Anspruch entsteht. Durch eine rückwirkende Auszahlung würden, obwohl mit den Vertretern der Ärzte eine andere Vereinbarung getroffen wurde, unvorgesehene Ausgaben entstehen, die die angespannte Situation der öffentlichen Haushalte noch verschärfen würde.

Die Gefertigten stellen daher den

A N T R A G:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Ing.Gansch, Onodi, u.a beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Durch diesen Antrag der Abgeordneten Ing.Gansch, Onodi, u.a. gemäß § 29 LGO betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 wird der Antrag der Abgeordneten Ing.Gansch, Onodi, u.a. betreffend Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes, LT-533/A-1/31, erledigt.“